

Mittheilung des Senats an die Bürgerschaft

vom 3. November 1854.

1. Anlage einer zweiten Brücke über die Weser.

Für die Deputation, welche nach den gefassten Beschlüssen diesen Gegenstand nochmals zu berathen haben wird, hat der Senat aus seiner Mitte die Herren Senator Brendenkamp, Senator Diedr. Albers und Senator Kottmeier ernannt.

2. Rechnungsstellung der Schuldentilgungsdeputation und Auslosung der Staatspapiere.

Den wegen dieser Angelegenheit von der Finanzdeputation gemeinschaftlich mit der Schuldentilgungsdeputation erstatteten Bericht theilt der Senat der Bürgerschaft hieneben mit, indem er ihr denselben zur Prüfung und zur Erklärung über dessen Inhalt empfiehlt.

3. Gassenreinigung.

Dem Senat ist von der Polizeidirection das Folgende berichtet worden:

»Die ihr aufgetragene Verbesserung der öffentlichen Gassenreinigung habe aus den in ihrem letzten Bericht (pag. 393 der Verhandlungen von 1853) vorgetragenen Gründen, namentlich wegen der übertriebenen Forderungen der Pächter zur Zeit nicht herbeigeführt werden können und habe daher das bisherige System in diesem Jahre beibehalten werden müssen.

Sie, die Polizeidirection, habe ihre Bemühungen, die Gassenreinigung auf einem, das Publicum weniger belästigenden Fuße einzurichten, fortgesetzt, zu dem Ende im Laufe des letzten Sommers in der Neustadt, nach dem Beispiele anderer großen Städte, den Versuch gemacht, die Wegführung des Gassenunraths in der Nacht vornehmen zu lassen und, nachdem ein befriedigendes Resultat dieses Versuchs eine allgemeine Einführung habe zweckmäßig erscheinen lassen, die Verpachtung der Districte im Wege der Submission ausgeschrieben.

Sie sei dabei von der Ansicht ausgegangen, daß in der bisherigen Einrichtung auch insofern Wandel geschafft werden sollte, als mit der Ueberlassung des Unraths an die Landwirthe, wegen des in diesem vortrefflichen Düngungsmittel steckenden Werths, nicht noch eine Zahlung von Prämien an die Abnehmer verbunden sein dürfe, Letztere vielmehr, nach dem Beispiel fast aller größeren deutschen Städte, für die Uebertragung der Pacht ihrerseits zu zahlen haben würden.

Durch die Einführung der Gassenreinigung und Erleuchtung fast in der ganzen Vorstadt und zur Beschleunigung der Gassenreinigung in der Neustadt sei eine Vermehrung der 24 auf 30 Districte für das nächste Jahr nothwendig geworden. Da sich nun die bisherigen Pachten auf 1429 Thaler belaufen haben, so sei nach Maßgabe der bisherigen, in den einzelnen Stadttheilen verschiedenen, Pachtpreise auf eine Vermehrung des Anschlags auf circa 2200 Thaler zu rechnen gewesen.

Die vor einigen Tagen eingereichten Submissionen haben aber die Ansicht des vorigjährigen Berichts bestätigt, daß die Verwaltung ohne Herbeiziehung geeigneter Concurrerz der Willkür der Pächter geradezu anheim gegeben sei, und daß der Staatscasse eine erhöhte schwere Ausgabe drohe. Statt der bisherigen Durchschnittspacht in der Altstadt von 33 Thalern seien nämlich 150 bis 400 Thaler gefordert, nur der Reflectant auf einen District habe sich mit

35 bis 40 Thaler begnügt; für einen District, welcher bis dahin 5 Thaler gekostet, seien bis zu 300 Thaler beansprucht; für die Reinigung der Neustadt, welche in vier Districten 600 Thaler gekostet, seien, nach Eintheilung desselben Rayons in sechs Districte, 1200 Thaler gefordert, für die vorstädtischen Districte sei der Durchschnittspreis von 117 $\frac{1}{2}$ Thaler auf 150 bis 200 Thaler erhöht.

Da sich die Polizeidirection auf diese übertriebenen Ansprüche nicht habe einlassen können, sei es ihr hinterher gelungen, mit einer Gesellschaft von Pächtern wegen der Uebernahme der Reinigung der ganzen Stadt mit allem etwaigem Zuwachs sub spe rati abzuschließen. Unter den übrigens im Wesentlichen beibehaltenen Pachtbedingungen sei die Pachtzeit auf fünf Jahre, für die Pachtsumme aber eine gleitende Scala dahin verabredet, daß im ersten Jahre 4000 Thaler, im zweiten 2000 Thaler, im dritten 1000 Thaler, im vierten und fünften Jahre Nichts an die Pächter bezahlt, denselben aber ein Lagerungsplatz unentgeltlich geliefert werde. Statt einer durch die nothwendige Vermehrung der Vorstadtdistricte gerechtfertigten wesentlichen Erhöhung des Etats ergebe die Durchschnittssumme obiger Pachtpreise bereits per Jahr eine gewisse Erleichterung der Generalcasse sogar gegen die bisher bezahlte Summe, und bahne diese Abstufung zugleich den Weg, daß künftig die Staatscasse aus dieser Verwaltung eine Einnahme gewinne. Außerdem sei denselben Pächtern die Reinigung der Latrinen nach zweckmäßigen und strengen Vorschriften unter Festsetzung einer Taxe übertragen, welche nach dem billigsten der bis dahin berechneten Ansätze normirt sei, wogegen die Pächter sich ausbedungen hätten, daß sie, soweit sie den Anforderungen genügten, ausschließlich zu diesem Geschäft während ihrer Pachtzeit zugelassen würden. Dadurch werde dies bei der bisherigen Handhabung zu vielen gerechten Klagen Anlaß gebende Geschäft ebenfalls einer besseren Controle unterworfen. Endlich seien die Pächter zur unentgeltlichen Reinhaltung der Märkte und Plätze und zur Lieferung der erforderlichen Schneefuhren zu einer wesentlich ermäßigten Taxe verpflichtet. Die Polizeidirection halte diesen Vertrag für annehmbar, weil die Staatscasse durch denselben nicht nur vor einer erheblich größeren Ausgabe bewahrt werde, sondern sogar einige Erleichterungen sofort erhalte, die Vereinigung der Pacht in Einer Hand, abgesehen von Verbesserung der Controle, zu einer richtigen Schätzung des Werths des Pachtobjects führe und endlich ein Wechsel im System angebahnt werde, welcher der Staatscasse und dem Publicum nur förderlich sein könne.

Die Polizeidirection ersuche daher um Genehmigung ihres Verfahrens, dessen Details hier keiner weiteren Ausführung bedürfen möchten, gebe aber eine Beschleunigung des Beschlusses anheim, da die Pächter bis zum Schlusse des Jahres umfassende Vorarbeiten und Anschaffungen zu machen haben und daher eine baldige Erklärung erwarten.

Indem der Senat, welcher die Behandlung der Sache Seitens der Polizeidirection zweckmäßig achtet, und derselben seine Genehmigung zu ertheilen kein Bedenken trägt, die Bürgerschaft von der gegenwärtigen Lage der Sache durch die vorstehende Mittheilung hat in Kenntniß setzen wollen, fordert er dieselbe auf, auch ihrerseits den nunmehr erforderlich werdenden Kostenbetrag für 1855 mit 4000 Thaler, für 1856 mit 2000 Thaler, für 1857 mit 1000 Thaler und den Pachtzins einer zum Lagerplatz geeigneten Parcele für 1855 mit etwa 180 Thaler zu bewilligen, damit demgemäß in die künftig einzureichenden Budgets der gedachten Jahre diese besonderen Ausgabeposten (vgl. Verhandlungen von 1853, S. 259 u. 261) aufgenommen werden können. In Folge dessen würde jedoch die früher beschlossene Beschränkung der polizeilichen Verwaltung der Gassenreinigung auf drei Jahre nicht aufrecht zu erhalten und eine Ausdehnung derselben mindestens auf die fünfjährige Pachtzeit, also bis ultimo 1859 erforderlich sein, was der Senat hiemit beantragt haben will.

Anlage
zur Mittheilung des Senats
vom 3. Novbr. 1854.

B e r i c h t

der

Finanz- und der Schuldentilgungsdeputation, Rechnungsstellung
der Schuldentilgungsdeputation und die Auslosung der Staats-
papiere betreffend.

Der Finanz- und der Schuldentilgungsdeputation ist der Auftrag ertheilt, gemein-
schaftlich darüber zu berathen und zu berichten,

»1) ob es sich nicht empfehle in Zukunft ein einfacheres System im Rechnungs-
wesen anstatt des bisherigen zu befolgen, und

2) in welcher Weise die dem Tilgungsfond zur Verringerung der Staatsschuld
zugewiesenen Mittel am besten zu verwenden seien, indem die Bürgerschaft besonders eine
Untersuchung der Frage wünscht, ob es nicht rathsam sei, statt der bisher beliebten Aus-
losung zum Ankauf der Staatspapiere überzugehen und in welcher Weise dann bei dem
Ankauf derselben zu verfahren sei.

Die Deputationen haben beide Fragen einer sorgfältigen Prüfung unterzogen und
beehren sich ihre Ansichten in Folgendem vorzulegen.

Die Dotationen des Tilgungsfonds bestehen, außer geringen Beträgen aus Continen-
renten, in folgenden:

1) dem Ertrage veräußerter Staatsgüter, wobei jedoch zu bemerken, daß Senat
und Bürgerschaft dazu von Zeit zu Zeit einen Betrag bestimmt und weitere Beschlüsse vor-
behalten haben. Auf die zuletzt 1849 angewiesenen 100,000 Thaler waren ult. December
1853 noch 19,646 Thaler 27 Grote rückständig;

2) dem Antheil an den Zinsen der angekauften Staatsobligationen von 2 pCt.;

3) der durch die Reduction des Zinsfußes von 4 auf $3\frac{1}{2}$ pCt. bewirkten Zins-
ersparniß von $\frac{1}{2}$ pCt. der 1834 verbliebenen Staatsschuld;

4) der Dotation der Eisenbahnleihe von 1 pCt. während 20 Jahre, mithin
bis 1867;

5) der Dotation der $3\frac{1}{2}$ procentigen Anleihe von 1852 und 1853 à 2 pCt.
während 20 Jahre bis 1872 und 1873;

6) dem Ueberschuß von den Pachtgeldern der Barbierconcessionen;

7) einigen Zinsen von der Cassé des Reservefonds für die einstweilen bei der Dis-
conto-Cassé nutzbar gemachten Gelder.

Die Einnahmen des Tilgungsfonds beruhen demnach auf verschiedenen Zuflüssen,
deren mehrere wechselnd sind, und darin dürfte wohl der Hauptgrund einer minder klaren
Uebersicht der Rechnungsstellung liegen; die Deputationen haben daher in Erwägung ge-
zogen, ob anstatt dieser verschiedenen Zuwendungen ein allgemeiner jährlicher Prozentsatz für
den Gesamtbetrag eintreten könne und ob sie darüber Vorschläge zu machen vermöchten,
allein sie haben sich überzeugt, daß die erwähnten Verhältnisse und die Verschiedenheit der
Dauer der Zuflüsse dieses nicht gestatten, und daher davon absehen müssen. Dabei ist noch
zu erwähnen, daß, da im Jahre 1847 empfohlen wurde gegen das Jahr 1855 zu er-
wägen, ob eine Erhöhung der Dotationen des Tilgungsfonds angemessen sei, die Deputationen
auch diese Frage in Berathung gezogen haben, sie jedoch verneinen müssen, indem der Durch-
schnitts-Prozentsatz der Dotation für die gesammte Staatsschuld im Verhältniß zu dem anderer

Staaten angemessen, ja höher als in mehreren derselben ist und eine Erhöhung den Staatshaushalt zu sehr belasten würde.

Was sodann die Rechnungsstellung betrifft, so haben sich die berichtenden Deputationen bereits am 25. Januar 1839 (Conventsverhandlungen Fol. 39) in Folge eines ihnen ertheilten gleichen Auftrags dahin ausgesprochen, daß sie keine zweckmäßigen Aenderungen vorzuschlagen vermöchten, und eine jetzt vorgenommene nochmalige sorgfältige Prüfung hat zu der gleichen Ueberzeugung geführt und nur gezeigt, daß sich in dem seitherigen Verfahren bei der Verwaltung des Tilgungsfonds einige vereinfachende Veränderungen empfehlen, die die Deputation eintreten lassen wird.

Die Begutachtung der zweiten Frage, ob für die Verwendung der dem Schuldentilgungsfond zur Verringerung der Staatsschuld zugewiesenen Mittel die Auslosung oder der Ankauf von Staatspapieren vorzuziehen sei, erfordert zunächst eine kurze Darstellung der in dieser Hinsicht von Zeit zu Zeit getroffenen Bestimmungen.

Nachdem am 8. März 1816 von dem Senate und der Bürgerschaft bestimmt worden, daß die vereinbarte Tilgungsanstalt für die öffentliche Schuld nunmehr in Wirksamkeit treten solle und einer gemeinschaftlichen Deputation die Ausführung, den festgesetzten Grundsätzen gemäß, übertragen worden war, wurde von dieser am 28. März 1816 eine Bekanntmachung über das Verfahren, welches sie in Anwendung bringen werde, erlassen und in dieser festgesetzt, daß die Deputation in den ersten Jahren in vierteljährig, später in monatlich zu haltenden Sitzungen die Anerbietungen von Staatsschuldsscheinen in Empfang nehmen und von den Angeboten für den disponiblen Betrag die der Mindestfordernden jedoch nie über pari des Betrags ankaufen werde. Nach diesen Bestimmungen wurde bis zum Jahre 1835 verfahren, dann aber, da die Bremischen Staatspapiere über pari gestiegen, auf den Antrag der Finanzdeputation beschlossen, für diejenigen Fonds, für welche nicht Staatspapiere bis zu dem Nominal-Betrage anzukaufen seien, Staatspapiere auszulösen, durch öffentliche Bekanntmachung zu kündigen, und für den Schuldentilgungsfond einzulösen. Auf den Antrag der Finanzdeputation wurde dann die Schuldentilgungsdeputation am 25. Jan. und 8. Febr. 1839 ermächtigt, wenn in den Quartalsitzungen keine hinreichende Anerbietungen für die zu ihrer Disposition stehenden Fonds gemacht werden sollten, für den übrig bleibenden Betrag Obligationen von einer für den Bau der Weserbrücke zu machenden Anleihe pari anzukaufen, und demgemäß bis zum Jahre 1847 durch Ankauf die Verminderung der Staatsschuld bewirkt. In einem am 16. April 1847 von der Finanzdeputation erstatteten Bericht wurden dann die Vorzüge der Auslosung hervorgehoben, und darauf im Einverständniß mit der Schuldentilgungsdeputation der folgende Vorschlag begründet: »daß die sämtlichen bisherigen Staatsschuldsscheine aus dem allgemeinen Tilgungsfond mittelst Auslosung zum Betrage der in jedem Termine disponiblen Fonds von der Schuldentilgungsdeputation pari eingelöst werden sollen.«

Dabei wurde bemerkt, daß durch einen solchen Beschluß das bisherige Verfahren, nach welchem die gedachte Deputation in ihren Quartalsitzungen den Mindestfordernden (wenn deren Forderung das pari nicht übersteige) den geforderten Betrag bis zu dem Belaufe des disponiblen Geldes auszahlen lasse, aufgehoben werde.

Der Senat und die Bürgerschaft genehmigten den Vorschlag am 23. April 1847 und es ist diesem Beschlusse gemäß seitdem verfahren. Bei der 1852 beschlossenen Anleihe ist jedoch ausdrücklich vorbehalten, daß zwar die Nummern der neu creirten Staatsschuldsscheine denen der älteren im Losungsgrade beizufügen seien, damit jedoch keine Verpflichtung gegen die jetzigen Darleiher übernommen werde, dadurch auch künftig an die Auslosung al pari gebunden zu sein. In dem Contract über diese Anleihe ist dieses denn auch ausdrücklich bemerkt worden.

Die der Schuldentilgungsdeputation ertheilten Vorschriften sind demnach wechselnd gewesen, und es unterliegt daher keinem Zweifel, daß der Staat auch jetzt berechtigt ist zu dem ursprünglichen Verfahren, die Tilgung der Staatsschulden durch Ankauf von Staatsschuldsscheinen zu bewirken, wieder zurückzukehren; allein abgesehen von der Frage, ob es rathlich sei, schon jetzt wieder eine Abänderung eintreten zu lassen, ist bei der Entscheidung noch ein anderes Verhältniß zu berücksichtigen. Für die im Jahre 1847 abgeschlossene $4\frac{1}{2}$ Procent Zinsen tragende Anleihe von einer Million Thalern ist hinsichtlich der Tilgung derselben Folgendes beschlossen worden.

1) Vom Jahre 1848 einschließlic an werden jährlich ein und ein halbes Procent des vollen Betrags dieser neuen Anleihe während 20 Jahre der Schuldentilgungsdeputation zur Disposition gestellt.

2) Mit diesem jährlichen Einschusse wird ein abgesonderter Tilgungsfonds gegründet und dotirt und werden vom Jahre 1855 an mittelst Auslösung in angemessenen Terminen sowohl ihr Betrag als auch die vollen Zinsen der eingelösten Obligationen lediglich zum Abtrag der für die jetzige Anleihe auszugebenden $4\frac{1}{2}$ procentigen Obligationen verwandt.

3) Um aber die von 1848 an eingehenden Dotationsbeträge nicht bis 1855 unbe-
nugt zu lassen, wird die Schuldentilgungsdeputation ermächtigt, die $4\frac{1}{2}$ procentigen Obligationen, wenn sie solche durch freiwilligen Verkauf erhalten kann, nach ihrem Ermessen anzukaufen. — Insofern sie aber dazu nicht gelangen und die ihr zu Gebote stehenden Ein-
nahmen dieses neuen Tilgungsfonds dafür nicht verwenden kann, hat sie dieselben für die Tilgung der $3\frac{1}{2}$ procentigen Obligationen der älteren Staatsschuld mit zu verwenden und daher in den dafür bestimmten Auslösungsterminen auch den Verlauf derselben mit auszulösen.

4) Ueber diese zur Einlösung der $3\frac{1}{2}$ procentigen Obligationen der älteren Schuld einstweilen mit verwandten Beträge der für den Abtrag der $4\frac{1}{2}$ procentigen Obligationen besonders bestimmten Fonds soll eine besondere Rechnung geführt werden, und sollen dieselben nach Eintritt des Jahres 1855 von dem älteren allgemeinen Schuldentilgungsfonds an den gegenwärtig zu gründenden besonderen Tilgungsfonds der neuen Anleihe allmählig erstattet werden, und zwar auf die Weise, daß der allgemeine Schuldentilgungsfonds seine gesammten jährlichen Einflüsse, soviel davon bei jedem Auslösungstermine vorhanden sind, an den besonderen Tilgungsfonds abgibt, bis die Erstattung der von ihm bis 1855 benutzten Do-
tation desselben geschehen ist.

Jedoch soll nur der genossene Capitalbetrag erstattet werden, hinsichtlich der mit den dadurch eingelöseten Obligationen genossenen Zinsen aber keine Liquidation und Erstattung stattfinden.

Diesem gemäß ist verfahren, die jährliche Dotation ist mit Ausnahme von 18,900 Thaler, für welche $4\frac{1}{2}$ procentige Staatspapiere angekauft sind, zum Ankauf von $3\frac{1}{2}$ procentigen Staatspapieren verwandt, und da die der $4\frac{1}{2}$ procentigen Anleihe vom 1. Januar 1855 an kündbar sind, nunmehr dem Tilgungsfonds für diese Anleihe in dem Betrage von 91,330 Thaler 26 Grote zu ersetzen, und dem Tilgungsfonds für die $3\frac{1}{2}$ procentigen Staatspapiere wird daher jedenfalls nur eine sehr geringe Summe am Schlusse des nächsten Jahres zukommen.

Die Entscheidung der Frage, wie die Schuldentilgungsdeputation künftig mit den ihr zur Verminderung der $3\frac{1}{2}$ procentigen Staatsschuld zugewiesenen Fonds zu verfahren habe und die Aufstellung der für das eine oder andere Verfahren sprechenden Gründe können daher füglich bis dahin ausgesetzt werden, daß die von dem $4\frac{1}{2}$ procentigen Tilgungsfonds verwandten Fonds ersetzt sind, und es würde dann die Auslösung der $3\frac{1}{2}$ procentigen Staats-
papiere für die für das laufende halbe Jahr zur Verwendung kommenden Beträge, welche bis zur Entscheidung darüber, ob auszulösen oder anzukaufen sei, ausgesetzt worden, noch in bisheriger Weise vorzunehmen sein. Die Deputationen erachten dieses den Umständen nach am angemessensten und erlauben sich daher dieses Verfahren zur Genehmigung zu empfehlen.

Die Deputationen bemerken endlich noch, daß der Tilgungsfonds für die $4\frac{1}{2}$ procentige Anleihe mit dem künftigen Jahre in seine Wirksamkeit tritt und die Schuldentilgungsdeputation demnach, wenn ihr nicht hinreichend $4\frac{1}{2}$ procentige Staatspapiere unter oder bis pari an-
geboten werden sollten, für die übrigen zur Verwendung vorhandenen Fonds Staatsobligationen dieser Anleihe auslösen, durch öffentliche Anzeige kündigen und einlösen wird.

Bremen, den 26. October 1854.

J. F. W. Fken.

J. L. Nuyter.

D. H. Wätjen.

W. H. L. Delrichs.

